Haus- und Benutzungsordnung
für die Nibelungenhalle

§ 1 Widmung

Die Nibelungenhalle dient dem Sportunterricht der Schulen, den sporttreibenden Heppenheimer Vereinen und sonstigen Sportgruppen.

§ 2 Eigentümer

Eigentümer der Nibelungenhalle ist die Kreisstadt Heppenheim. Die Verwaltung der Halle liegt beim Magistrat der Kreisstadt. Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Objektverantwortlichen oder speziell beauftragte Personen aus. Die Vergabe der Hallenzeiten obliegt dem Magistrat der Kreisstadt.

§ 3 Standardvertrag

Jeder Besuchende und Mieter der Nibelungenhalle unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§ 2), denen zu jeder Zeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten. Die Vergabe der Halle erfolgt grundsätzlich nur schriftlich gemäß dem Standardvertrag. In den Ferien kann die Benutzungszeit der Nibelungenhalle eingeschränkt sowie bei Bedarf die Halle geschlossen werden.

§ 4 Zweckgebundene Nutzung

(1) Die Nibelungenhalle darf ausschließlich für den Sportbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt gestattet. Die den Schulen, Vereinen, Organisationen und sonstigen Personen laut Hallenbelegungsplan zugeteilten Trainings- und Übungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Nutzung von Nebenräumen ist nur gestattet, wenn der Magistrat der Kreisstadt zugestimmt hat.

(2) Der Verkauf von Speisen und Getränken u. ä. ist nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

§ 5 Verstöße

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim kann Schulen, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, vom Sportbetrieb ausschließen.

§ 6 Sportbetrieb

(1) Für die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Trainings- und Übungszeiten ist eine schriftliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Außerplanmäßige Nutzungen und Termine für Sportveranstaltungen sind der Stadtverwaltung rechtzeitig zu melden und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Genehmigung.

(2) Die Aufsichtführenden (Vorstände, Abteilungsleiter, Übungsleiter der Vereine und Lehrkräfte) haben das Gebäude als erste zu betreten und nach Übungsschluss oder Veranstaltungsende als letzte zu verlassen. Sie übernehmen die Kontrolle darüber, dass die benutzten Räume in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

(3) Während des Sportbetriebs darf die Hallenfläche nur mit Sportkleidung und sauberen Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden; Straßen- oder Stollenschuhe sind verboten.

(4) Den Sporttreibenden ist das Mitbringen und der Verzehr von Getränken während der Trainingszeiten erlaubt. Vordringlich sind Plastikflaschen zu nutzen. Wegen möglicher Beschädigungen des Parketts ist von der Verwendung von Glas-, Metall- und ähnliche Flaschen abzusehen.

(5) Für das Umkleiden stehen die Umkleideräume zur Verfügung.

(6) Das Säubern der Sportschuhe ist in der Halle untersagt.

(7) Die Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden. Die Duschen müssen nach der Benutzung wieder abgestellt werden. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten.

(8) Geräte sind vom Aufsichtführenden vor der Veranstaltung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Das Bedienen der (festverbauten) Gerätschaften ist nur eingewiesenen Personen erlaubt.

(9) Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür besonders vorhandenen Rollen in den Saal transportiert werden. Geräte, die diese Rollen nicht haben, sind auf den jeweiligen Platz zu tragen.

(10) Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit einem Mattenwagen zu fahren.

(11) Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- und Sportgeräten darf nur an den zugewiesenen Örtlichkeiten und nur mit Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim erfolgen. Eine Haftung wird dafür nicht übernommen.

(12) Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.

(13) Übungen durch die der Fußboden, die Geräte oder sonstige Einrichtungen beschädigt werden können, sind nicht zugelassen.

(14) Die Zuschauertribünen sind nur durch den dafür vorgesehenen Eingang/Aufgang zu betreten.

(15) Während des Sportbetriebes sind die Toiletten in den Umkleidekabinen zu nutzen.

(16) Das Rauchen in der Halle ist verboten.

(17) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz o.Ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt. Die

Entfernung von derartigen Rückständen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(18) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte u. ä. bedarf der vorherigen Anmeldung und ausdrücklichen Genehmigung durch den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

§ 7 Küchenbenutzung

(1) Die Küche darf nur mit vorheriger Genehmigung durch den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim benutzt werden.

(2) Es dürfen sich nur die vom Nutzer mit Küchenarbeiten beauftragten Personen in der Küche aufhalten.

(3) Die Einrichtungsgegenstände der Küche werden dem Nutzer durch den Objektverantwortlichen überlassen. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Die Küche ist nach Beendigung der Nutzung gründlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu übergeben. Notwendige Nacharbeiten aufgrund von Zuwiderhandlungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(4) Für die Abgabe von Speisen und Getränken übernimmt der jeweilige Nutzer die volle Verantwortung.

(5) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken ist nur im Foyer der Halle zulässig.

(6) Das Leergut ist nach jeder Nutzung sachgemäß zu entsorgen. Ein Verbleiben oder eine Lagerung von Speisen oder Getränken in der Küche ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

(1) Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Schulen, den Vereinen oder ihren Mitgliedern oder sonstigen Besuchern bei der Benutzung der Nibelungenhalle und ihren Nebenräumen entstehen. Die Nutzer haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für keinerlei Schäden die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung des Sportbetriebes ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Nutzer hat auf seine Kosten bei Sportveranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch entsprechende Aufsichtspersonen und für die Erfüllung aller aus Anlass der

Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheit-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(2) Der Nutzer ist weiter dafür verantwortlich, dass
   a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen,
   b) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen nicht überschritten und
   c) die bestehenden Rauchverbote eingehalten werden.

(3) Tiere dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.

(4) Der Betrieb von technischen Einrichtungen darf nur durch gesondert eingewiesenes Personal erfolgen.

(5) Auf den Zuschauertribünen ist der Verzehr von Speisen untersagt. Die Mitnahme von Getränken ist auf der vorhandenen Tribüne erlaubt, auf der mobilen Zuschauertribüne jedoch untersagt.

(6) Das Einstellen von Fahrrädern in der Halle ist nicht erlaubt.

(7) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(8) Es dürfen keine Veränderungen baulicher oder technischer Art am Gebäude vorgenommen werden.

(9) Elektrische oder sonstige Geräte dürfen nicht ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis durch den Magistrat der Kreisstadt genutzt/betrieben werden.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung für die Nibelungenhalle tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Nutzer erhalten Ausfertigungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.

Heppenheim, 15.03.2023
Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister